

SATZUNG
DER VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWAI-
TUNGSRICHTERINNEN
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

vom 20. Oktober 1979

in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Oktober 1989, 26. Oktober 1990 und 6. November 1998

§ 1

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen“. Sie ist Mitglied des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter (BDVR) und des Deutschen Verwaltungsgerichtstages e. V.

(2) Sie hat ihren Sitz in Münster/Westfalen.

§ 2

(1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Verwaltungsrechtspflege und der Belange der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen. Die Vereinigung verfolgt diesen Zweck in Unabhängigkeit von anderen Organisationen.

(2) Die Vereinigung stellt Vorschläge für die Wahl der Richtervertretungen auf.

§ 3

Mitglieder der Vereinigung können werden

- a) aktive haupt- und nebenamtliche Richter und Richterinnen der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit (einschließlich beurlaubter Richter und Richterinnen), wenn sie

- im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen oder standen oder
 - in Nordrhein-Westfalen einen Wohnsitz haben,
- b) aktive wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, wenn sie im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Wegfall der Eintrittsvoraussetzungen des § 3; jedoch bleiben haupt- und nebenamtliche Richter und Richterinnen, wenn sie in den Ruhestand treten oder in ein beamtenrechtliches oder beamtenrechtsähnliches Dienstverhältnis überwechseln, Mitglieder der Vereinigung,
- b) durch Kündigung, die nur schriftlich bis zum 30. September jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen kann,
- c) durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund.

(2) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen; andernfalls ist er jährlich im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres unaufgefordert an den Kassenverwalter/die Kassenverwalterin zu entrichten.
- (2) Im Ruhestand befindliche und ohne Dienstbezüge beurlaubte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

- (1) Die Vereinigung hat einen aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstand, der sich aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem ersten und zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und fünf weiteren Mitgliedern zusammensetzt.
- (2) Der Vorstand bestellt einen Kassenverwalter/eine Kassenverwalterin. Zum/zur Kassenverwalter/Kassenverwalterin ist ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§ 11) zu bestimmen.

§ 8

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines bisherigen Vorstands endet, sobald die Wahl eines neuen Vorstands abgeschlossen ist.
- (2) Wahlvorschläge können vom Vorstand oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden.
- (3) Werden ein oder mehrere Wahlvorschläge gemacht, die jeweils alle neun Vorstandsmitglieder unter Bezeichnung der sich aus § 7 ergebenden Funktionen umfassen, so wird der Vorstand in einem Wahlgang mit der auf einen Wahl-

vorschlag entfallenden einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

- (4) Wird kein einheitlicher Wahlvorschlag gemacht, so werden die einzelnen Vorstandsmitglieder mit jeweils einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 9

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der laufenden Amtszeit des Gesamtvorstandes.

§ 10

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Er bestimmt die Vertreter/Vertreterinnen der Vereinigung für die Organe des BDVR und des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e. V. und entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, eine Regelung über die Erstattung der Reisekosten für Dienstreisen der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zu treffen und ein Honorar für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin festzusetzen.
- (2) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlüsse sind zulässig.
- (4) In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende allein; er/sie hat jedoch den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der/die Mitglied des Vorstandes sein kann.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bearbeitet die laufenden Geschäfte des Vorstandes, bereitet die Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt diese in Verantwortung gegenüber dem Vorstand aus.

§ 12

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall werden der/die Vorsitzende durch den ersten Stellvertreter/Stellvertreterin und dieser/diese durch den zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.
- (2) Die Vereinigung unterhält Vereinskonten bei der Stadtparkasse Münster, für die der/die Vorsitzende, der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin einzeln zeichnungsberechtigt sind.

§ 13

- (1) Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der der/die Vorsitzende durch einfache schriftliche Nachricht unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Tagungsort und –zeitpunkt mit einer Frist von einem Monat einlädt. Die Einladungen gelten als fristgerecht erfolgt, wenn sie einen Monat vorher abgesandt sind. Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 2 keinen Beitrag zahlen, erhalten eine Einladung nur, wenn sie dem Vorstand bis zum 1. Juli eines jeden Jahres ihre Anschrift mitteilen.
- (2) Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können ein an der Versammlung teilnehmendes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

- (3) Eine Bevollmächtigung kann nur hinsichtlich der Wahl des Vorstandes und einer Satzungsänderung (Ausnahme § 16 Abs. 3) erfolgen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und beschließt, an welchem Ort die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden soll.

§ 15

- (1) Der/die Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der aktiven Mitglieder dies unter Angabe von Zweck, Grund und Ort der Versammlung schriftlich verlangen.
- (3) Für die mit einer Mindestfrist von 2 Wochen auszusprechende Einladung gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 16

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die § 2 oder § 16 Absatz 3 dieser Satzung geändert werden sollen, erfordern die persönliche Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder und sind nur gültig, wenn 3/4 der Anwesenden zugestimmt haben.

§ 17

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom Schriftführer/der Schriftführerin in eine Niederschrift aufzunehmen, die den übrigen Mitgliedern des Vorstandes, die an der Versammlung oder der Vorstandssitzung teilgenommen haben, binnen zwei Wochen zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen ein Widerspruch nicht erfolgt ist.

§ 18

- (1) Die an den Verwaltungsgerichten und am Oberverwaltungsgericht tätigen Mitglieder der Vereinigung wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin (Obleute), die Amtszeit der Obleute richtet sich nach der des Vorstandes (§ 8 Abs. 1).
- (2) Der Sprecher/die Sprecherin ist Beauftragter/Beauftragte im Sinne der §§ 16 Abs. 7, 125 LPVG; er/sie unterzeichnet die Wahlvorschläge zur Wahl des örtlichen Richterrats.

§ 19

Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über seine Beschlüsse und Maßnahmen in angemessenen Zeiträumen, mindestens alle 4 Monate, durch Rundschreiben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

§ 20

Bei Auflösung der Vereinigung geht ihr Vermögen auf den Rechtsnachfolger oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, auf die aktiven Mitglieder zu gleichen Teilen über.

§ 21

Die Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. § 18 Abs. 1 letzter Halbsatz lässt die Amtszeit der vor dem 6. November 1998 gewählten Obleute mit der Maßgabe unberührt, dass sie spätestens mit der im Jahre 2000 erfolgenden Vorstandswahl endet.